



# Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2021–2024

vom 14. Dezember 2020

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 59 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup>  
(BBG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**            Zahlungsrahmen

<sup>1</sup> Es wird ein Zahlungsrahmen von 3468,9 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 bewilligt für:

- a. Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 52 Absatz 2 BBG;
- b. Beiträge nach Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c BBG an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen;
- c. Beiträge nach Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe d BBG an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten.

<sup>2</sup> Bis höchstens 0,5 Prozent des jeweiligen Voranschlagskredits können für Beiträge an den Vollzug nach Artikel 56a BBG verwendet werden.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 412.10  
<sup>3</sup> BBl 2020 3681

**Art. 2** Verpflichtungskredit

<sup>1</sup> Es wird ein Verpflichtungskredit von 254,6 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 bewilligt für:

- a. Beiträge nach Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a BBG für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung;
- b. Beiträge nach Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b BBG für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.

<sup>2</sup> Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

**Art. 3** Zahlungsrahmen für das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung

Es wird ein Zahlungsrahmen von 154,4 Millionen Franken bewilligt für die Jahre 2021–2024 zur Deckung des Finanzbedarfs des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung nach Artikel 48 BBG in den Jahren 2021–2024.

**Art. 4** Teuerungsannahmen

Den Zahlungsrahmen und dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

**Art. 5** Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 10. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 14. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht  
Die Sekretärin: Martina Buol